

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. September 2017

Nr. 2017/1484

## Neuregelung des Privatverbrauchs

---

### 1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2492 vom 18. August 1987 wurden die Preise für Vervielfältigungen und Fotokopien für private Zwecke geregelt. Etwas später, am 20. Februar 1990 wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 651 die Vergütung der privaten, während der Arbeitszeit geführten Telefongespräche durch das Staatspersonal geregelt.

Das Amt für Finanzen forderte die Rechnungsführer der Dienststellen zweimal jährlich auf, den Privatverbrauch für Telefon, Kopien und PC-Benützung/Verbrauchsmaterial zu erheben und vom Gehalt in Abzug zu bringen. Schliesslich wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/1977 vom 29. Oktober 2013 festgelegt, dass der Privatverbrauch der Einfachheit halber nur noch einmal jährlich erhoben wird.

### 2. Erwägungen

Die Staatsangestellten hatten bisher private Telefongespräche pauschal zu vergüten. Da das Amt für Informatik und Organisation mit dem Netzbetreiber Sunrise eine Flatrate für den mobilen Telefonverkehr vereinbaren konnte (RRB 2017/1210 vom 4. Juli 2017) und in der heutigen Zeit vorwiegend mit Smartphones telefoniert wird, ist ein Mitarbeiterabzug nicht mehr gerechtfertigt. Die Abgabepflicht für private Telefongespräche wird deshalb abgeschafft.

Ebenso wird aufgrund des unbedeutenden Kostenbeitrages für den Kanton auch die private PC-Benützung sowie privat genutztes Verbrauchsmaterial (private EDV- und Büromaterialbezüge) abgeschafft.

Am Grundsatz der Abgabepflicht für **private Fotokopien** wird festgehalten. Dies gilt auch für Kopien im Zusammenhang mit nebenamtlichen Tätigkeiten. Das Amt für Informatik legt die Preise fest. Derzeit gelten folgende Preise:

- Schwarz-Weiss-Kopie                      Fr. 0.20
- Farbkopie                                      Fr. 0.50

Der Privatverbrauch für private Fotokopien wird weiterhin einmal jährlich vom Lohn abgezogen. Die Dienststellen werden vom Amt für Finanzen jeweils im Oktober aufgefordert, die Abzüge für private Fotokopien seit der letzten Abrechnung mittels Abzugsmeldung dem Personalamt zuzustellen, damit diese den Abzug vom Dezemberlohn verbuchen können.

Die Mitarbeitenden deklarieren den Abzug selbst. Die Dienststellenleiter visieren die Deklarationen und führen über die Abgaben eine angemessene Kontrolle durch.

Diese Regelung gilt ab 2017 für alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der kantonalen Schulen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die privaten Telefongespräche und die private PC-Benützung sowie privat genutztes Verbrauchsmaterial werden den Mitarbeitenden nicht mehr verrechnet.
- 3.2 Die privaten Fotokopien werden den Mitarbeitenden weiterhin vom Lohn abgezogen.
- 3.3 Das Amt für Informatik legt die Preise für die Fotokopien fest. Die Schwarz-Weiss-Fotokopie kostet derzeit Fr. 0.20, die Farbfoto-Kopie Fr. 0.50.
- 3.4 Die Dienststellen werden vom Amt für Finanzen einmal jährlich im Oktober aufgefordert, die Abzüge für die privaten Fotokopien seit der letzten Abrechnung mittels Abzugsmeldung dem Personalamt zur Verbuchung zuzustellen. Der Lohnabzug erfolgt jeweils mit dem Dezemberlohn.
- 3.5 Die Dienststellenleiter führen über die Abgaben eine angemessene Kontrolle durch.
- 3.6 Diese Regelung gilt ab 2017 für alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der kantonalen Schulen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Amt für Finanzen  
Departemente  
Staatskanzlei  
Gerichtsverwaltung  
Kantonale Finanzkontrolle